

Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben

Thomas Lutz  
Kellergasse 14  
87660 Irsee

Email: thomas\_lutz@t-online.de  
Telefon: 08341/13520  
Mobil: 0160/98567418



**Sportgericht des Bezirks Schwaben**

Irsee, 04.01.2017

**Aktenzeichen: 01/2016**

## **Urteil A**

Im Verfahren gegen

Den Spieler X des Vereins A,

wegen unsportlichen Verhaltens und Beleidigung

hat das Sportgericht des Bezirks Schwaben am 28.12.2016 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,  
den Beisitzer Martin Knopp, Großaitingen, und  
den Beisitzer Stefan Wantscher, Augsburg,

ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

- I. Der Spieler X des Vereins A hat sich wegen mehrfachen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO. und mehrfacher Beleidigung gem. § 80 RVStO. strafbar gemacht.**
- II. Er wird in Anwendung von §83 RVStO. mit einer Geldstrafe in Höhe von 250,00 Euro bestraft.**
- III. Das Sportgericht hat unter dem Aktenzeichen 01/2016 gegen die Spieler X und Y gem. §19 (1) RVStO. in einem gemeinsamen Verfahren ermittelt. Gem. §19 (2) ergeht gegen den Spieler Y ein gesondertes Urteil B. Die Kosten des Verfahrens haben X und Y je zur Hälfte gemäß §31 RVStO. unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins A zu tragen.**

# Sachverhalt

Im September 2016 nahm der Spieler X des Vereins A am Punktspiel einer Herrenbezirksliga zwischen den Vereinen H (Heimmannschaft) und A (Gastmannschaft) teil.

1. In der Einzelbegegnung zwischen dem Spieler Z des Vereins H und dem Spieler X des Vereins A provozierte X seinen Gegenspieler Z mehrfach mit Worten und Gesten. Weiter schlug X seinen Tischtennisschläger auf den Spieltisch. Nachdem die Zuschauer in der Sporthalle Punktgewinne beklatscht hatten, die Z in dieser Begegnung erzielte, bezeichnete X mehrere Zuschauer als „Spackos“. Auf das darauffolgende Einschreiten eines zweiten Spielers des Vereins H erwiderte X diesem gegenüber mit drohender Mimik und Gestik wörtlich „...wer will hier jetzt in die Leichenhalle...“.
2. Im Schlussdoppel trat X auf Seiten des Vereins A an. Beim Stand von 8:8 im ersten Satz schrie X den Tischschiedsrichter vom Verein H an, nachdem ein Zuschauer während des vorherigen Ballwechsels nicht ruhig gewesen war. Daraufhin legte sich X zudem noch verbal mit mehreren Zuschauern an, wodurch es für mehrere Minuten zu einer Unterbrechung des Schlussdoppels gekommen war. Der Aufforderung des Tischschiedsrichters, die Begegnung fortzusetzen, führte zu einer weiteren längeren Diskussion zwischen X und dem Tischschiedsrichter. Das Schlussdoppel konnte erst fortgesetzt werden, nachdem X vom Tischschiedsrichter eine Verwarnung erhalten hatte.

## Entscheidungsgründe

### **I. Die Anzeige des Mannschaftsführers des Vereins H gegen den Spieler X des Vereins A ist zulässig.**

1. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in diesem Verfahren, §13 Abs.1 Nr.3 RVStO.
2. Die Anzeige wurde form- und fristgerecht eingelegt, § 14 RVStO.
3. Die Beteiligten des Verfahrens wurden von der Einleitung des Verfahrens und der Zusammensetzung des Gerichts unterrichtet, § 21 Abs. 2 RVStO.

### **II. Es liegt eine Verfahrensverbindung nach § 19 RVStO. vor.**

1. Von der vorliegenden Entscheidung sind mehrere Personen betroffen. Der Sachverhalt um das Verhalten der Spieler Y und X wurde infolgedessen in einem gemeinsamen Verfahren ermittelt, § 19 Abs.1 RVStO.
2. Die Entscheidung gegen den Spieler X ergeht in vorliegendem gesonderten Urteil A, § 19 Abs.2 RVStO.

### **III. Die Anzeige des Mannschaftsführers des Vereins H gegen den Spieler X des Vereins A ist begründet.**

1. Der Spieler X hat sich in der Einzelbegegnung gegen den Spieler Z des Vereins H wegen mehrfachen unsportlichen Verhaltens gemäß § 76 RVStO. strafbar gemacht.

Indem X im Rahmen der Einzelbegegnung gegen Z diesen wiederholt mit Worten und Gesten provozierte, sowie seinen Tischtennisschläger auf den Spieltisch schlug, hat er mehrfach ein unsportliches Verhalten bei einem Mannschaftskampf an den Tag gelegt und sich infolgedessen auch wegen mehrfachen unsportlichen Verhaltens gemäß § 76 RVStO. strafbar gemacht.

2. Der Spieler X hat sich in der Einzelbegegnung gegen Z zudem wegen mehrfacher Beleidigung gemäß § 80 RVStO. strafbar gemacht.

- a. Indem X während seiner Einzelbegegnung gegen Z mehrere Zuschauer als „Spackos“ bezeichnete und den einschreitenden zweiten Spieler des Vereins H mit den Worten „...wer will hier jetzt in die Leichenhalle...“ ansprach, beleidigte und bedrohte X diese und machte sich wegen mehrfacher Beleidigung gemäß § 80 RVStO. strafbar.

- b. Die Beleidigung „Spackos“ lässt sich nicht durch das vorhergehende Verhalten der Zuschauer rechtfertigen. Anhand der Stellungnahmen der Parteien und Zeugen konnte das Sportgericht im Rahmen der Beweisaufnahme keinen Rechtfertigungsgrund feststellen. Insbesondere liegt in der Beleidigung „Spackos“ keine „Notwehr“ gegenüber den Zuschauern, d.h. eine Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden. Dass Zuschauer bei einem Punktgewinn, den ein Spieler erzielt, den diese unterstützen, beklatschen, stellt keinen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegenüber dem Spieler dar, der den Punktverlust erleidet. Es kann vom Sportgericht zwar nicht ausgeschlossen werden, dass möglicherweise vereinzelt ein Klatschen auch dann zu vernehmen war, wenn ein Punktgewinn in Folge eines Kantenballes oder Netzrollers erzielt worden ist. Dies ist im Tischtennisport zwar unüblich, in vereinzelt Fällen vom betroffenen Spieler jedoch hinzunehmen und zu tolerieren. In der Gesamtschau dieser Situation gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass der Spieler X zu der aufgeheizten Stimmung aktiv beigetragen hatte, indem er den Spieler Z unmittelbar zuvor mehrfach mit Worten und Gesten provoziert hatte. Auf Grund seines vorhergehenden unsportlichen Verhaltens musste X schließlich auch damit rechnen, dass das Heimpublikum infolgedessen ihren Spieler leidenschaftlicher unterstützte.

- c. Auch die Bedrohung „...wer will hier in die Leichenhalle...“ lässt sich nicht rechtfertigen. Zuschauer sind im Tischtennisport erwünscht. Es ist von den Spielern hinzunehmen und zu tolerieren, dass eine gewisse Unruhe in der Sporthalle herrscht, sobald Zuschauer zugegen sind. Diese Unruhe beruht insbesondere auch darauf, dass ein Punktspiel in der Regel an mehreren Spieltischen gleichzeitig ausgetragen wird. Anhand der Stellungnahmen der Parteien und Zeugen konnte das Sportgericht im Rahmen der Beweisaufnahme kein undiszipliniertes Verhalten der Zuschauer feststellen. Die Eröffnung eines Verfahrens gegen den Verein H wegen eines Verstoßes nach § 54 RVStO. war daher auch nicht geboten. Der

vorliegende Zwischenfall beschränkte sich lediglich auf die Einzelbegegnung zwischen den Spielern X und Z. Der Spielbetrieb im Rahmen dieses Mannschaftskampfes kam dadurch nicht an allen Tischen gleichzeitig zum Erliegen. Die Beweisaufnahme ergab, dass das Verhalten der Zuschauer keine derartige Erheblichkeit erlangt hatte, die ein Einschreiten des Sportgerichts erforderlich macht (vgl. dagegen hierzu das Urteil vom 15.11.2015 gegen den Verein A, Az.: 02/2015).

3. Der Spieler X hat sich im Schlussspiel wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 76 RVStO strafbar gemacht.

Indem X im Rahmen des Abschlussdoppels den Tischschiedsrichter ansprach und dessen korrekte Anweisungen nicht befolgte, hat er sich wegen eines unsportlichen Verhaltens bei einem Mannschaftskampf gemäß § 76 RVStO strafbar gemacht.

**IV. Gemäß § 83 RVStO wird als Strafe eine Geldstrafe in Höhe von 250,00 Euro verhängt.**

- a. Der Strafraum für ein unsportliches Verhalten nach § 76 RVStO wird mit einer Sperre von bis zu sechs Monaten bemessen. Des Weiteren beläuft sich der Strafraum für eine Beleidigung nach § 80 RVStO auf eine Sperre von bis zu zwölf Monaten.
- b. Das Sportgericht hat berücksichtigt, dass der Spieler X sportgerichtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten ist.
- c. In Ausübung seines Ermessens verhängt das Sportgericht statt einer Sperre noch eine Geldstrafe. Die Geldstrafe beläuft sich auf 250,00 Euro, § 83 RVStO.

(...)

gez.

Thomas Lutz

Vorsitzender

gez.

Martin Knopp

Beisitzer

gez.

Stefan Wantscher

Beisitzer